

börden anderer Chinesischen Häfen, in welche der Kapitän einzulaufen für gut befinden sollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der in Artikel 21 erwähnten General-Quittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden sollen.

Keine Tonnengelder sollen zu entrichten sein von Fahrzeugen, welche Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten zum Transport von Passagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder solchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen solche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit sich, so sollen sie in die Kategorie der Schiffe unter hundertfünzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden und ein Tonnengeld von ein (1) Meß pro Tonne entrichten.

Artikel 24.

Solche Waaren, von denen in einem Chinesischen Hafen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, sollen in das Innere des Landes transportirt werden können, ohne irgend einer andern Abgabe, als der Transit-Abgabe zu unterliegen. Diese soll nach den gegenwärtig geltenden Sätzen erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Dasselbe gilt von Waaren, die aus dem Innern des Landes nach einem Hafen transportirt werden.

Von Erzeugnissen, welche aus dem Inlande nach einem Hafen, oder von Einfuhren, welche aus einem Hafen nach dem Inlande geführt werden, können sämmtliche darauf lastende Transit-Abgaben auf einmal entrichtet werden.

Wenn Chinesische Beamte, dem Inhalte dieses Artikels zuwider, ungesetzliche oder höhere, als die gesetzlichen Abgaben erheben sollten, so sollen sie nach den Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Artikel 25.

Wenn der Kapitän eines Schiffes, welches einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehört, und welches in einen Chinesischen Hafen eingelaufen ist, daselbst nur einen Theil der Ladung zu löschen wünscht, so soll er auch nur für diesen Theil zur Zoll-Entrichtung verbunden sein. Den Rest der Ladung kann er nach einem andern Hafen führen, und daselbst verzollen und verkaufen.

Artikel 26.

Wenn Handelstreibende eines der kontrahirenden Deutschen Staaten Waaren, welche sie in einen Chinesischen Hafen eingeführt und daselbst verzollt haben, wieder ausführen wollen, so sollen sie sich dieserhalb an den Zoll-Inспекtor wenden, damit derselbe sich von der Identität der Waaren und davon Ueberzeugung verschafft, daß die Collt unverletzt sind.

Sollen die Waaren nach einem andern Chinesischen Hafen wieder ausgeführt wer-